

# **Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührengegenstand**

- (1) Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Diese Satzung findet für die Leistungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin keine Anwendung, soweit die Eigenbetriebe ihre Kosten über spezielle Satzungen verfolgen.

## **§ 2**

### **Maßstab und Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen, werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührenverzeichnisses bemessen.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

## **§ 3**

### **Gebührenermäßigung, Erlass**

Die Gebühr kann ermäßigt werden bzw. von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles unbillig erscheint.

## **§ 4**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat oder zu wessen Gunsten die Amtshandlung erfolgt,
  2. wer die Gebühren durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Auslagen**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Zum Ersatz von Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

## **§ 6 Gebühren für Widerspruchsbescheide**

- (1) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## **§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen i. S. d. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8 Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 9 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 27. Mai 1994 sowie die 1. Änderungssatzung dazu vom 05.12.2001 außer Kraft.

Schwerin, den

Norbert Claussen  
Oberbürgermeister